

BGer 9C 893/2017 vom 8. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_893_2017

FR: TF 9C 893/2017 du 8 janvier 2018

IT: TF 9C 893/2017 del 8 gennaio 2018

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 08.01.2018 9C 893/2017 (9C_893/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 08.01.2018 9C 893/2017
(9C_893/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
08.01.2018 9C 893/2017 (9C_893/2017)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_893/2017 Urteil vom 8. Januar 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Stadt Winterthur, Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt, Winterthur, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Oktober 2017 (ZL.2017.00050). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 11. Dezember 2017 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Oktober 2017, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass die Eingabe vom 11. Dezember 2017 diesen gesetzlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend (offensichtlich unrichtig, unhaltbar, willkürlich; vgl. BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211; zum Begriff der Willkür BGE 137 I 1 E. 2.4 S. 5 mit Hinweisen) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass die Eingabe auch deshalb unzulässig ist, weil sie sich auf anderes als die allein Gegenstand des angefochtenen Entscheids bildende örtliche Zuständigkeit für die Auszahlung der Zusatzleistungen bezieht (vgl. BGE 125 V 413 E. 1 S. 414 f.), dass namentlich der Entzug der aufschiebenden Wirkung für das Einspracheverfahren und das kantonale Beschwerdeverfahren nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids bildet, dass im Übrigen der Entzug der aufschiebenden Wirkung bereits mit Abschluss des kantonalen Verfahrens dahingefallen ist, worauf bereits im Urteil 9C_744/2017 vom 7. November 2017 hingewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer weiter Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung geltend macht, welche im angefochtenen Entscheid nicht

Thema sind, dass in Bezug auf diese Begehren - sofern sie nicht neu und damit ohnehin unzulässig sind (Art. 99 Abs. 2 BGG) - nicht dargelegt wird, welche Vorbringen im angefochtenen Entscheid unberücksichtigt geblieben sein sollen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. Januar 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner
Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.